



FFE Fédération Fribourgeoise
des Entrepreneurs
FBV Freiburgischer
Baumeisterverband

Reglement für die jährliche Beitragserhebung

Edition 2011

Secrétariat

Rte André Pillier 29
1762 Giviziez
Tel. 026 460 80 20
Fax 026 460 80 25
secretariat@ffe-fbv.ch

Halle des maçons

Rte de la Prairie 4
1700 Fribourg
Tel. 026 425 58 00
Fax 026 425 58 03
formation@ffe-fbv.ch

Artikel 1 Statutarische Grundlagen für die Beitragserhebung

In Anwendung des Artikels 32 seiner Statuten erhebt der FBV jährlich einen fixen Minimalbeitrag sowie einen Beitrag, der in Promillen der Lohnsumme errechnet ist, die jedes Mitglied bezahlt.

Artikel 2 Beitragsberechnungsgrundlage

Die für die Beitragsberechnung in Betracht gezogene Lohnsumme entspricht ohne zusätzliche Abzüge dem Betrag, welcher bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zwei Jahre vorher deklariert worden ist, das heisst für das Jahr 2001, die Löhne des Jahres 1999, usw.

Artikel 3 Bestätigungen, Organisationen

- 3.1. Das FBV-Sekretariat holt die beitragspflichtige Lohnsumme direkt bei der Geschäftsstelle des SBV ein (Abteilung FRW).
- 3.2. In Spezialfällen haben die Mitglieder dem FBV-Sekretariat innerhalb der ihnen auferlegten Frist die beitragspflichtige Lohnsumme mitzuteilen, falls die Information des SBVs unvollständig ist.
- 3.3. Falls die für die Beitragsberechnung notwendigen Belege trotz Mahnung seitens des Sekretariats nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Lohnsumme aufgrund der Beträge der letzten Jahre schätzungsweise festgelegt.

Artikel 4 Beitragsberechnung

Der Beitrag wird folgendermassen berechnet:

- 4.1. Ein Pauschalbetrag von mindestens Fr. 750.– wird jährlich bei den Mitgliedern erhoben, auch wenn das Unternehmen keine Arbeiter beschäftigt hat.
- 4.2. Der gemäss Artikel 2 des vorliegenden Reglements auf Basis der Lohnsumme erhobene Beitrag wird mittels untenstehender degressiver Skala berechnet

0 bis 3 Mio.	0.210%
3 bis 4 Mio.	0.168%
4 bis 6 Mio.	0.126%
6 bis 9 Mio.	0.105%
9 Mio. und mehr	0.084%
- 4.3. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Festbetrag und dem mittels Degressivtarif berechneten Beitrag zusammen.
- 4.4. Gemäss Artikel 19.6 der Verbandsstatuten legt die Generalversammlung die Jahresbeiträge fest.

Artikel 5 Beitragsberechnung für Neumitglieder

Der Beitrag der im Laufe des Jahres aufgenommenen Neumitglieder wird für das erste Mitgliedschaftsjahr pro rata temporis der Mitgliedschaftsdauer festgelegt. Falls es sich um neu gegründete Unternehmen handelt, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

Artikel 6 Vorübergehende Tätigkeitsunterbrechung

Unternehmen, die ihre Tätigkeit vorübergehend unterbrechen, können, unter Vorbehalt des Komitee-Einverständnisses, ihre FBV-Mitgliedschaft trotzdem provisorisch beibehalten, indem sie einen Minimalbeitrag von 750 Franken bezahlen.

Artikel 7 Verlust der Vereinsmitgliedschaft

Der Beitrag der Mitglieder, die ihre Vereinsmitgliedschaft aus einem der unter Artikel 11 der FBV-Statuten aufgelisteten Gründe verloren haben, ist pro rata temporis der Mitgliedschaftsdauer des laufenden Jahres geschuldet.

Artikel 8 Zahlung der Beiträge

Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag zu bezahlen. Bei Beitragsbeträgen von über 2000 Franken, kann ein Mitglied jedoch um eine Ratenzahlung bitten. Die Raten betragen 1000 Franken oder mehr und werden in Einsprache mit dem Verbandssekretariat festgelegt. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen, und der Gesamtbeitrag muss bis zum 31. Dezember des Kalenderjahrs bezahlt werden.

Artikel 9 Sanktionen bei Nichtbezahlen der Beiträge

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlen, werden mit den im Artikel 13 der FBV-Statuten vorgesehenen Sanktionen bestraft.

Artikel 10 Inkrafttreten des Reglements

Vorliegendes Reglement ersetzt jenes vom 21. Mai 1970, geändert am 12. Dezember 2001. Es tritt in Kraft, sobald es von der Zentralkommission des Schweizerischen Baumeisterverbandes angenommen worden ist.

Von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2010 angenommen.

Fédération Fribourgeoise des Entrepreneurs



Jean-Daniel Wicht
Directeur



Jean-Luc Schouwey
Président

Von der Zentralkommission des Schweizerischen Baumeisterverbandes angenommen am

Schweizer Baumeisterverband



Daniel Lehmann
Direktor



Werner Messmer
Zentralpräsident